



Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. Juli 2008  
GZ 300.256/007-S4-2/08

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wert-  
papieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das  
Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das  
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz  
und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden;  
Entwurf und Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof übermittelt in der Beilage eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum  
gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der  
Rechnungshof

# Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. Juli 2008  
GZ 300.256/007-S4-2/08

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden;  
Entwurf und Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 3. Juni 2008, GZ BMF-040402/0003-III/5/2008, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erläuterungen beschränken sich auf die Feststellung, dass durch die Novelle keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt zu erwarten sind. In Bezug auf den neu hinzugekommenen Versicherungstypus und die erweiterte Verordnungsermächtigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) vermisst der Rechnungshof eine zumindest größenordnungsmäßige Bewertung des zu erwartenden Aufwandes.

Durch den vorliegenden Entwurf soll der Beitrag des Bundes zur Finanzierung der FMA unverändert bleiben. Allfällige, aus der Ausweitung der Kontrollbefugnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde resultierende Kostensteigerungen werden daher auf die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen überwältigt. Im Hinblick auf die Regelung des § 19 Abs. 9 FMABG, der den Bund zur Leistung zusätzlicher Kostenbeiträge ermächtigt, hätte sich der Rechnungshof eine ausführlichere Darstellung der Kostenfolgen für die FMA erwartet.

**R**  
**H**

GZ 300.256/007-54-2/08

Seite 2 / 2

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.:

